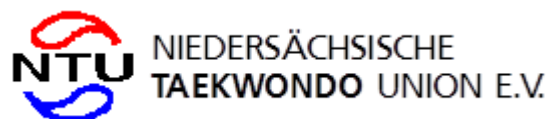


Jugendordnung

Niedersächsische Taekwondo Jugend

in der Niedersächsischen Taekwondo Union e. V.
und der Deutschen Taekwondo Jugend
der Deutschen Taekwondo Union e. V.

Stand: 28.04.2013



Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V.
und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

Herausgeber
Niedersächsische Taekwondo Jugend
Druck und Vertrieb
NTU Geschäftsstelle
Postfach 1225
29624 Munster
E-Mail: Jugend@NTU.de
Internet: www.NTU.de

§ 1 Name

(1) Die Niedersächsische Taekwondo Jugend (NTUJ) ist die Jugendorganisation in der Niedersächsischen Taekwondo Union (NTU). Mitglieder sind die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine der NTU. Sie sind über ihren Verein im zuständigen Kreis-/Regions-/Stadtsporthund und der dortigen Sportjugend organisiert.

(2) Die NTUJ führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und ihrer Ordnung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zweck und Grundsätze

(1) Die NTUJ unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport.

(2) Die NTUJ will durch die Arbeit mit jungen Menschen in den Vereinen deren Recht auf gemeinschaftliche, körperliche und geistige Betätigung und die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite unterstützen, sowie die Traditionen des Taekwondo-Sports pflegen. Sie setzt sich dafür ein, dass jedes Kind und jeder Jugendliche Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.

(3) Die NTUJ ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen der Sport treibenden jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die NTUJ will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.

(4) Die NTUJ will für Toleranz nach innen und außen und somit verantwortungsbewussten Umgang miteinander eintreten.

(5) Die NTUJ will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen sportlicher und allgemeiner Kinder- und Jugendarbeit unterstützen.

(6) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

(7) Die NTUJ ist parteipolitisch neutral und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist.

§ 3 Gliederung

Die Organe der NTUJ sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen

§ 4 Vollversammlung

(1) Zusammensetzung

- a) Die Vollversammlung besteht aus:
 - den Delegierten der Mitgliedsorganisationen (Vereine)
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - dem Präsidenten der NTU oder seinem Vertreter

b) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Präsident des Verbandes oder sein Vertreter haben je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen werden entsprechend der Anzahl der dort organisierten Mitglieder unter 19 Jahre festgelegt. Ausschlaggebend hierfür ist die Mitgliederbestandserhebung des Vorjahres.

Mitgliedsorganisationen haben:

bis 40 gemeldete Mitglieder unter 19 Jahre 1 Stimme
bis 80 gemeldete Mitglieder unter 19 Jahre 2 Stimmen
über 80 gemeldete Mitglieder unter 19 Jahre 3 Stimmen

c) Die Stimmen der Mitgliedsorganisationen werden von Delegierten wahrgenommen. Es dürfen je Mitgliedsorganisation (Verein) maximal 2 Delegierte an der Vollversammlung teilnehmen, die ihre Stimme nur für den eigenen Verein abgeben dürfen. Der Delegierte muss Mitglied der von ihm vertretenen Mitgliedsorganisation sein. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung ist nur innerhalb der Mitgliedsorganisation zulässig, dabei darf keine Person mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen. Bei Teilnahme von 2 Delegierten eines Vereines muss mindestens einer unter 27 Jahre sein. Das Mindestalter der Delegierten beträgt 16 Jahre.

(2) Aufgaben

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Niedersächsischen Taekwondo Jugend, ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten
- b) Festlegung von Schwerpunkten für die Tätigkeit des Vorstandes und ggf. der Kommissionen
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung

(3) Einberufung

- a) Die Jugendvollversammlung wird 2-jährlich jeweils vor der Mitgliederversammlung der NTU durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand.
- b) Der Vorstand lädt zur Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsorganisationen per E-Mail und durch Bekanntgabe auf der NTU-homepage mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn unter Beilage der Tagesordnung ein. Dazu melden die Mitgliedsorganisationen die E-Mailadresse ihres Jugendvertreters an den Vorstand der NTUJ oder an die Geschäftsstelle der NTU. Auf schriftlichen Antrag ist in Ausnahmefällen die Zusendung der Einladung auf dem Postweg möglich.
- c) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsorganisationen unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

(4) Anträge

- a) Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den Mitgliedsorganisationen der NTUJ und dem Vorstand bis spätestens fünf Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich – auch per E-Mail zulässig – gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß, form- und fristgerecht einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten.

(6) Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Zur Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat.
- c) Die Wahlen erfolgen einzeln und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person benannt, wird die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt.
- d) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dieses Ergebnis kein Kandidat, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand der NTUJ besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das entsprechende Amt bis zur Nachwahl auf der nächstfolgenden Jugendvollversammlung kommissarisch besetzt.

(4) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben bzgl. Kinder- und Jugendangelegenheiten im Rahmen der Satzung der NTU und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§ 6 Kommissionen

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen berufen. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden von den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte gewählt. Die Kommissionen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr und bereiten Beschlüsse des Vorstandes vor. Die Tätigkeit der Kommissionen endet spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes.

§ 7 Vertretung

Die Niedersächsische Taekwondo Jugend wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Der Vorsitzende der Niedersächsischen Taekwondo Jugend ist gemäß Punkt 1.19.1 der Satzung der Niedersächsischen Taekwondo Union e. V. stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand der NTU.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung der Niedersächsischen Taekwondo Jugend in der Niedersächsischen Taekwondo Union e. V. am 28.04.2013 in Bad Münde beschlossen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde nur eine Form der Anrede gewählt ohne Geschlechterdiskriminierung bezwecken zu wollen. Es sind grundsätzlich beide Geschlechter angesprochen!